

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	21 (2001)
Heft:	40
 Artikel:	Community policing : Asylpolitik und Sozialarbeit im Visier des Sicherheitsstaates
Autor:	Busch, Heiner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-651839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Community Policing

Asylpolitik und Sozialarbeit im Visier des Sicherheitsstaates

In den Zeiten des Neoliberalismus hat sich die Reformlinke daran gewöhnt, den Staat gegen noch weiteren Sozialabbau und gegen Privatisierung öffentlicher Leistungen zu verteidigen. Vor nicht allzu langer Zeit hat sie gegen Innere Sicherheit ganz ordentlich „staatsfeindlich“ politisiert und zwei fürchterliche Angriffe auf das Allerheiligste des Staates, auf zwei Kern-Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols unternommen: Sie forderte zusammen mit der GSoA (Gruppe Schweiz ohne Armee) die vollständige Abschaffung der Armee, also des gesamten nach aussen gerichteten staatlichen Gewaltmonopols. Und sie propagierte mit der SoS-Initiative gegen den „Schnüffelstaat“ die ersatzlose Abschaffung der politischen Polizei, eines Teils des innerstaatlichen Gewaltmonopols, das den staatlichen Macht- und Kontrollanspruch gegenüber der Gesellschaft wohl am deutlichsten verkörpert. Konsequent zu Ende gedacht hätte das mit der SoS-Initiative geforderte Recht auf Überwachungsfreiheit auch massgebende Einschnitte bei jenen polizeilichen Apparaten beinhaltet, die im Vorfeld konkreter Verdachtslagen Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der BürgerInnen vornehmen.

Wie halten wir es nun mit dem Staat? Oberflächlich betrachtet geht es bloss um eine Frage der richtigen Verteilung staatlicher Ressourcen. Die beste Politik der Inneren Sicherheit sei eine gute Sozialpolitik, lautete ein einfaches, vor allem von sozialdemokratischen Kreisen vorgetragenes Argument anlässlich des vom damaligen EJPD-Vorsteher Arnold Koller ausgerufenen „Jahres der Inneren Sicherheit“ 1994. Der gute Sozialstaat steht für die VertreterInnen dieser Position dem bösen Sicherheitsstaat gegenüber. Die Forderung, die daraus resultiert, lautet: Weniger Geld für die Sicherheitsverwaltung, mehr für Sozialausgaben.

Was aber, wenn Sicherheits- und Sozialstaat gar nicht so weit auseinanderliegen, wenn in den beiden scheinbar so unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung mit ähnlichen quasi-polizeilichen Mustern der Kontrolle gearbeitet wird? Wenn mit dem gleichen Argument der „Missbrauchbekämpfung“ die Rechte von Minderheiten eingeengt oder abgeschnitten werden, wenn die Polizei sich anschickt, eine eigene Sozialarbeit zu betreiben und viele SozialarbeiterInnen froh sind, dass ihnen die Polizei – mithilfe polizeilichen Zwangs – die Klientel zuführt?

Missbrauchbekämpfung – Testfeld Asylsuchende

Die Bekämpfung des „Missbrauchs“ ist seit den 90er Jahren zu einem zentralen Begriff der politischen Auseinandersetzung geworden. Von „Missbrauch“ ist immer dann die Rede, wenn Rechte oder Ansprüche auf staatli-

che Unterstützungsleistungen abgewehrt werden sollen. Dahinter steckt die Vorstellung, dass den Menschen die Rechte oder Leistungen eigentlich gar nicht zuständen beziehungsweise, dass die Art und Weise, wie die Ansprüche vorgetragen und die Rechte wahrgenommen werden, über das Mass des Sinnvollen und rechtlich Zulässigen hinausgeht. Von der Warnung vor „Missbrauch“ zur Abstempelung von Personen als Betrüger oder Kriminelle ist es nur ein kleiner Schritt. Wer „Missbrauch“ verhindern will, fordert notwendigerweise stärkere Kontrollen, denn erst die Kontrolle entscheidet, wer zu den Böcken und wer zu den Schafen gehört.

Am deutlichsten hat sich die Rede vom „Missbrauch“ im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts etabliert. Über den „Missbrauch des Asylrechts“ wurde schon in den 80er Jahren debattiert. „Echte“ Flüchtlinge – also wirklich politisch verfolgte – wurden den „Wirtschaftsflüchtlingen“, den „renitenten“ Asylsuchenden und den „kriminellen Asylannten“ gegenübergestellt. Die Warnung vor „Asylmissbrauch“ bildete den ideologischen Treibsatz für sämtliche Revisionen des erst 1981 in Kraft getretenen Asylgesetzes. Selbst die Schweizerische Flüchtlingshilfe meinte, sich dieser Diskussion nicht mehr entziehen zu können. Wenige Monate vor der Abstimmung über die letzte Verschärfung des Gesetzes publizierte sie eine Studie mit dem Titel „Asylmissbrauch durch Kriminelle oder kriminelle Asylsuchende“. Die Diskussion sollte versachlicht werden.¹

Die Kontrollmechanismen, die zur Bekämpfung des „Asylmissbrauchs“ eingeführt wurden, waren zu einem grossen Teil polizeilicher Natur. Das betrifft nicht nur die Verhinderung von Einreisen an der Grenze und den Vollzug der Wegweisungen² und Ausschaffungen, sondern insbesondere die Identifizierung und Erfassung der Flüchtlinge: Schon 1988 wurde zur Verhinderung von Doppel- oder Nachfolgegesuchen unter falschem Namen die flächendeckende Abnahme von Fingerabdrücken eingeführt. Was für SchweizerInnen nur beim Verdacht einer Straftat in Frage kommt, ist für Asylsuchende seither Normalität.

Mit dem neuen Asylgesetz wurde der Bereich der „Nichteintretensverfahren“ ausgeweitet. Flüchtlinge ohne Papiere sollen gar nicht erst zum eigentlichen Asylverfahren zugelassen werden. Sie sind ausserdem zur Mitwirkung bei der Identifizierung und bei der Beschaffung von Papieren – bei der Schaffung von Voraussetzungen für ihre Ausschaffung – verpflichtet. Um diese Mitwirkung zu erzwingen, hat sich eine Arbeitsgruppe „Finanzierung Asylwesen“³ ein System von „individuellen und institutionellen Anreizen“ ausgedacht: Bis zum Entscheid über den Asylantrag erhalten nur diejenigen Flüchtlinge eine Arbeitsbewilligung und individuellen Wohnraum, die kooperieren und an der Identifizierung mitarbeiten. Dasselbe gilt für diejenigen, die nicht anerkannt werden, aber nicht ausgeschafft werden können. Hier will man die „negativen Anreize“ gegen diejenigen richten, die sich ihrer Wegweisung widersetzen. „Verpflegung, Unterbringung und Gesundheitsversorgung werden für diesen Personenkreis auf ein Minimum reduziert. Regelmässig müssen diese Personen die von den Behörden bestimmten Stellen um diese Leistungen ersuchen.“ Zum

System der „Anreize“ gehört ferner der Ausschluss aus der obligatorischen Krankenversicherung, der AHV und IV. Mit anderen Worten: Nur wer bei den Zwangsmassnahmen gegen die eigenen Interessen mitwirkt, erhält ein Minimum an Sozialunterstützung bzw. Überlebenshilfe. Gewiss, die Ausländerverwaltung war nie eine normale Leistungsverwaltung. Sie heisst zurecht „Fremdenpolizei“. Dennoch zeigen die neuerlichen Angriffe auf die Sozialleistungen für Asylsuchende, was auf FürsorgeempfängerInnen mit dem roten Schweizerpass zukommen könnte.

Von der sozialen Sicherung zum Sozialmissbrauch

So unverzichtbar das System der sozialen Sicherung ist, so klar ist doch, dass der Gang zum Arbeitsamt und erst recht derjenige zur Fürsorge nie ein Zuckerschlecken war. Arbeitslosenhilfe und Fürsorge waren immer mit bürokratischen und nicht selten mit sehr demütigenden Kontrollen verbunden. Der zweiwöchige Melderhythmus beim Arbeitsamt lässt keinen Zweifel daran, dass es hier nicht darum geht, den aus dem Lohnarbeitsverhältnis Entlassenen Zeit und Musse für die Suche nach einer neuen gleichwertigen oder besseren Stelle zu geben. Die Arbeitslosen sollen um jeden Preis eine neue Arbeit suchen, auch wenn diese weiter vom Wohnort entfernt ist oder schlechter bezahlt wird als die frühere. Wer sich nicht intensiv genug bewirbt, wer angebotene „zumutbare“ Stellen ablehnt, dem drohen Einstelltage oder seit einigen Jahren die Verpflichtung, in Einsatzprojekten schlecht-bezahlte Arbeiten zu verrichten. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt stellte immer das zentrale Ziel der Arbeitsämter dar. Dazu gehört eben auch der Zwang zur Niedriglohnarbeit.

Das Lied vom „Missbrauch“ endet nicht mit der Strophe über das Asyl- und Ausländerrecht. Die zweite Strophe über den „Sozialmissbrauch“ war längst geschrieben, bevor die ökonomische Krise sichtbar wurde. Sie reimte sich auf „soziale Hängematte“ und „Wer Arbeit sucht, der findet immer welche.“ Seit einigen Jahren wurde dies auch in den Medien und auf der offiziellen politischen Ebene artikuliert. Im Februar 1997 etwa schlug der Berner jungfreisinnige Stadtrat Michael Burkard vor, die Stadt Bern sollte eine Gratis-Telefonnummer einrichten, über die wachsamen BürgerInnen ihre Beobachtungen über den Missbrauch von Fürsorgeleistungen anonym mitteilen könnten. Das Denunziationstelefon wurde nicht eingerichtet. Die FDP zog ihren Vorstoss zurück. Dennoch blieb er symptomatisch für das politische Klima (Der Bund, 27.2. und 8.3.1997).

In dieselbe Richtung gingen Vorschläge zum vermehrten Einsatz von „Sozialdetektiven“, wie sie angeblich erfolgreich in vielen deutschen Städten eingesetzt würden. Die Stadt Zürich lehnte einen dahingehenden Vorschlag von FDP-Gemeinderat Peter Marti ab, der im Mai 1997 den Einsatz von „Aussendienstmitarbeitern“ des Sozialamtes gefordert hatte. Hausbesuche, so liess die Leiterin des Rechtsdienstes des Zürcher Amtes für Jugend- und Sozialhilfe verlauten, seien bei der derzeitigen Personalsituation „nicht realisierbar“. Erst im Gefolge des Fichenskandals war Anfang der 90er Jahre

der bis dahin bestehende „Erkundungsdienst“ abgeschafft worden (Tages-Anzeiger, 3.10.1997). Zur Kundschaft der Zürcher Privatermittler Kenzelmann und Gähwiler, so berichtete „Facts“ (8.1.1998), gehörten vor allem Gemeinden aus den konservativen Innerschweizer Kantonen.

In Zürich setzte man stattdessen auf eine informatisierte Kontrolle. Mit Hilfe der Datenbank „Computer Assisted Social Work“ wird derzeit die Einzelfallhilfe modernisiert. Das Programm soll eine bessere Datenerfassung in bezug auf Leistungen anderer Sozialämter, Versicherungen und Arbeitsämter gewährleisten. Zudem nimmt der Computer Plausibilitätsprüfungen vor und klärt etwa ab, ob der Frage der Verwandtenunterstützung bereits nachgegangen oder die Leistung möglicherweise schon ausbezahlt wurde. Gegebenenfalls verlangt er eine Neubearbeitung des Falles oder verweigert einfach die Weiterbearbeitung.“ (T.-A., 3.10.1997) Ob diese computerisierte Bearbeitung von Einzelfällen einen derart weitgehenden regelmässigen Abgleich von Daten zwischen den Sozialversicherungsträgern beinhaltet wie in Deutschland (in der Art einer Rasterfahndung), wäre genauer zu überprüfen.

Mit der „Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch“ in engem Zusammenhang stehen auch die Anfänge des Projekts „Arbeit statt Fürsorge“. In dem bereits zitierten Artikel des Tages-Anzeigers wird das Projekt so vorgestellt: „In Zukunft soll der Druck zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer gemeinnützigen Tätigkeit oder zur Teilnahme an einem Beschäftigungs- oder Weiterbildungsprogramm mit ‘Zielvereinbarung’ erhöht werden. Unter dem Motto ‘Arbeit statt Fürsorge’ wird der Bezug mit einer Gegenleistung verknüpft. Klare Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und ein Sanktionensystem mit möglichen Leistungskürzungen sehen auch die auf Beginn kommenden Jahres (1998) in Kraft tretenden neuen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vor.“ Hilfe solle nicht nur versorgen, sondern auch „motivieren“ – und das mit Zwang. In der Stadtzürcher SP spricht man lieber von „Arbeit und Fürsorge“ (NZZ, 9.2.2001).

Seit November 1999 putzen SozialhilfeempfängerInnen in Zürich Trams – und zwar während der Fahrt und unter den Augen der Fahrgäste; im Frühjahr darauf begannen Arbeitseinsätze zum Putzen von öffentlichen Plätzen. „Sowohl in der Privatwirtschaft als auch bei der öffentlichen Hand gibt es Arbeiten, die heute nicht ausgeführt werden, weil für sie kein ausreichender Lohn bezahlt werden kann. Solche Arbeiten im Bereich der Gemeinwesenökonomie will die Stadt künftig vermehrt Sozialhilfeempfängern anbieten.“ (T.-A., 9.11.1999) Wer arm und von Sozialleistungen abhängig ist, soll dafür auch bestraft werden, das heisst zu einer Arbeit auch verpflichtet werden können, die nicht der erworbenen Qualifikation entspricht und auch nicht dazu taugt, dass sich die Arbeitssuchenden neu oder weiter qualifizieren; zu einer Arbeit auch, die nicht nur härter ist, sondern sie auch als ArbeiterInnen zweiter Klasse abstempelt, eben deklassiert.

Der „ergänzende“ Arbeitsmarkt ist in Deutschland erheblich grösser als in der Schweiz. Im zweiten Arbeitsmarkt, den vom Arbeitsamt finanzierten

Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, und im dritten Arbeitsmarkt, den von den Sozialämtern koordinierten Strukturangepassungsprogrammen, sind nicht nur die Löhne erheblich niedriger als im ersten, sie liegen kaum über den Sätzen der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe. Die Betroffenen werden in wachsendem Masse auch zur Arbeit als Hilfspolizisten verpflichtet. Mehr und mehr Städte finanzieren sich auf diese Weise ihre spezifischen Präventionsprogramme für Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung. Zu den Aufgabenfeldern eigens gegründeter gemeinnütziger Beschäftigungsgesellschaften gehören dabei Sicherheitsdienstleistungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkaufsichts- und Betreuungsleistungen, Stadtbildpflege, Herstellung von Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Freiflächen. „Bürgerhelfer“ gehen zum Teil gemeinsam mit der Polizei auf Streife. Sie haben zwar keine eigenen Eingriffsbefugnisse, sollen der Polizei aber in der Regel mit Informationen zudienen und das „Sicherheitsgefühl“ der Bevölkerung heben. Ihr überwachtes Gegenüber befindet sich dabei meistens in derselben sozialen Lage. „Arme gegen Arme“, kommentiert der Berliner Sozialwissenschaftler Volker Eick.⁴

Das süsse Gift der Prävention

„Vorbeugen ist besser als bohren“, lautet ein alter Werbeslogan für Zahnpasta. Dass Prävention durchaus sinnvoll sein kann, ist nicht bestreitbar. Allerdings zielt sie nur in den seltensten Fällen auf die Beseitigung von Verhältnissen, die soziale Probleme, Krankheiten oder Gewalt hervorrufen. In den meisten Fällen richtet sie sich auf beziehungsweise gegen Personen oder Personengruppen, die die Träger der jeweiligen Probleme sind. Sie sollen als solche erfasst, der Normalität angepasst oder in sie wieder eingegliedert werden. Am Präventionsbegriff zeigen sich sowohl die Zusammenhänge als auch die Unterschiede polizeilicher und sozialbehördlicher Tätigkeiten und Massnahmen. Prävention war nie nur eine sozialarbeiterische Angelegenheit. Die polizeiliche Profession unterschied traditionell zwischen strafverfolgerischer „repressiver“ Tätigkeit und „präventiver“ Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Auch die präventive Tätigkeit der Polizei ist sehr wohl mit Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte von „Störern“, „Chaoten“, „Gewaltbereiten“ verbunden.

In Deutschland und in vergleichbarer Weise in anderen westeuropäischen Staaten brachten die sozialdemokratischen 70er Jahre eine spezifische Erweiterung des Präventionsbegriffes, eine regelrechte Präventions-euphorie, die der Planungseuphorie in anderen Verwaltungsbereichen entsprach. Mit dieser neuen präventiven Wende gab die Polizei keineswegs die ihr typischen gewaltförmigen Eingriffe auf. Im Gegenteil: Mit der Ausweitung ihrer Aufgabenbeschreibung über die traditionelle Gefahrenabwehr hinaus hin zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ erfolgte konzenterweise auch eine Ausweitung der Eingriffsbefugnisse und zwar ins Vorfeld konkreter Gefahren oder Verdachtslagen. Dies beinhaltete unter anderem den Aufbau von Datensystemen und die systematische Erfassung

von Nicht-Störern, die Verankerung von Kontrollbefugnissen gegenüber der Allgemeinheit und anderes mehr. Damit verbunden war die Hoffnung, bereits vor Ausbruch von „Gefahren“ oder bevor sich Straftaten ereignen, Risikogruppen zu identifizieren und „gefährliche Orte“ zu erkennen.⁵

Daneben startete man erste Versuche mit spezifischen Jugendpolizeien und Projekte der direkten Zusammenarbeit mit der sozialarbeiterischen Profession. Von deren Seite aus wurden diese Projekte in den 70er und 80er Jahren immer wieder kritisiert. Man wehrte sich gegen die Vereinnahmung durch die Polizei und bestand auf spezifischen Unterschieden der sozialarbeiterischen und der polizeilichen Arbeit – was die Dauer der Intervention, aber auch was die Beziehung zur Klientel betraf. Im Unterschied zur Polizei ist Sozialarbeit nicht am schnellen Eingriff orientiert, sondern an dauernder Veränderung der Lebensumstände und des Verhaltens. Streetwork und „aufsuchende Sozialarbeit“ wollen ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen entwickeln. Akzeptierende Sozialarbeit hätte gerade nicht zum Ziel, Marginalisierte der gutbürgerlichen Norm und Normalität anzupassen, sondern eben ihre Unterschiedlichkeit zu akzeptieren und ihnen Freiräume zu eröffnen. Konflikte ergaben sich regelmässig dort, wo es um das Offenlegen von Straftaten in polizeilichen Ermittlungen ging. Nicht umsonst forderten gerade MitarbeiterInnen von Drogenberatungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dieses neue sozialarbeiterische Selbstverständnis liess sich zwar auch gegenüber den eigenen Behördenleitungen nicht immer durchsetzen, dennoch zeigen sich hieran die gewandelten Zielvorstellungen und die Versuche, sich gegenüber der Polizei rechtlich abzugrenzen.

Seit Beginn der 90er Jahre haben sich die Frontstellungen in dieser Auseinandersetzung aufgeweicht. Unter dem Stichwort „*community policing*“ hat die Polizei ihre früher eher punktuelle Jugendarbeit stark ausgebaut. Eine vom deutschen Bundeskriminalamt geführte Datenbank verzeichnete 1999 insgesamt 168 polizeiliche Präventionsprojekte quer durch die BRD, von denen sich 110 alleine auf Jugendliche beziehen. Christine Hohmeyer unterscheidet dabei grundsätzlich zwischen zwei Strategien: Einerseits werde eine oft moralisierende „Aufklärungsarbeit“ betrieben (Fairständnis-Kampagne u.a.m.). Andererseits habe die Polizei mittlerweile ihre eigene Streetwork aufgebaut. Arbeitsgruppen „Jugendgruppengewalt“ versuchen den Kontakt mit gefährdeten oder gefährlichen Jugendlichen herzustellen. Sie gehen zu ihren Treffpunkten, suchen aber keineswegs nur das „Gespräch“, sondern werden auch „operativ“ tätig. Man geht „täterorientiert“ vor, und das bedeutet: es werden systematisch Dateien und Lagebilder aufgebaut, ohne dass gegen die Erfassten bereits ein handfester Verdacht existiert. „Da unklar bleibt, welche Jugendgruppen als gewaltbereit und polizeilich relevant eingestuft werden, verdächtigt man unter dem Leitmotiv Prävention gleich eine ganze Generation.“⁶ Die linke sozialarbeiterische Kritik an diesen Formen des „präventiven“ polizeilichen Eingriffs ist „unter den Schockwirkungen rechter Gewalt“ verstummt. Observationen von Jugendszenen, verdeckte Fahndung und ähnliches wird „geradezu duldsam in Kauf genommen“.⁷

Auch die Jugendhilfe und die Sozialämter betreiben ihre Tätigkeit in wachsendem Masse unter dem Begriff der Kriminalprävention. Dies erklärt sich zum Teil daraus, dass sich mit dieser Begründung noch am ehesten staatliche Gelder loseisen lassen, resultiert teilweise aber auch daraus, dass beide Professionen es mit der gleichen Klientel zu tun und ihre Sichtweisen sich angenähert haben. Das Ergebnis dieser Annäherung sind Projekte, in deren Rahmen Sozialarbeiter direkt bei der Polizei eingestellt werden, „runde Tische“ oder „kriminalpräventive Räte“, an denen nicht nur Vertreter von Polizei- und Jugend- beziehungsweise Sozialämtern, sondern auch von lokalen Wirtschaftsinteressen beteiligt sind.

Sozialarbeit und Polizei – einerlei?

Die Debatte über „community policing“ steht in der Schweiz erst am Anfang (vgl. auch E. Klinenberg und L. Bonelli in WoZ/Le Monde diplomatique, Februar 2001). Dass sich aber auch hier ähnliche Entwicklungen zeigen, kann kaum verwundern. Ein aufschlussreiches Exempel hierfür ist der Umgang mit der offenen Drogenszene in der Stadt Bern. Den Geschäfts-inhabern der Innenstadt war die Szene schon seit langem ein Dorn im Auge. 1998 wurde eine Task Force gebildet, an der sowohl die Polizei als auch die stadteigene Drogenberatung Contact beteiligt waren. Für die Polizei bedeutete dies in erster Linie ein systematisches Vorgehen gegen – ausländische – Kleindealer, Observationen an Umschlagplätzen, Festnahmen und Kontrollen. In den entsprechenden Presseerklärungen wurde besonders auf den Asylstatus der Dealer hingewiesen. Nur wenige Massnahmen endeten in Strafverfahren und -urteilen, stattdessen bediente man sich ausgiebig des Instrumentariums der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen.

Natürlich wurden auch die Drogenkonsumenten nicht verschont. Von der Polizei aufgegriffen, wurden sie nunmehr einer „ambulanten Vermittlungs- und Rückführungsstelle“ zugeführt. Auswärtige Drogenabhängige wurden in ihre Heimatgemeinde zurückgeschafft. Die Einheimischen kamen in die Mangel „unfreiwilliger Abklärungsgespräche“, wo „Fürsorger ... mit mehr oder weniger fürsorgerischem Druck versuchen, die Abhängigen einer adäquaten Massnahme zuzuführen, vom einfachen Beratungsgespräch beim Sozialdienst bis hin zum Extremfall einer Zwangseinweisung“ (Bund, 15.10.1998). „Sozialarbeit und Polizei – einerlei“ titelte der „Bund“ seinen Bericht über eine Berner Tagung: „Vorbei die Zeiten ‘anwaltlicher Sozialarbeit’, als Drogenarbeitende klar auf Distanz zu Repression gingen und ‘akzeptanzorientierte Suchtarbeit’ als A und O predigten. ... Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Polizei propagiert Drogenabgabe-Leiterin Barbara Mühlheim, ein Credo, über das sie vor zehn Jahren den Kopf geschüttelt hätte. Drogenarbeit sei genauso dem Gemeinwesen verpflichtet wie ihren Klienten, daher müssten Sozialarbeiter von ihren Schützlingen mitunter ‘mehr an Disziplin und Verhaltensanpassung’ verlangen.“

Die Alternative „Sozialstaat statt Polizeistaat“ gibt es nicht. Nicht nur, weil hinter jedem bürokratischen Akt die Polizei steht, das staatliche

Gewaltmonopol, das der behördlichen Massnahme notfalls mit staatlicher Gewalt zum Durchbruch verhilft. Diese Alternative gibt es um so weniger, wenn hinter sozialstaatlichen Leistungen das Problem der „Missbrauchbekämpfung“ gesehen wird und diese Leistungen von immer schärferen Kontrollen abhängig gemacht werden, wenn Sozialarbeit sich immer mehr in polizeiliche Sicherheitskalküle und Strategien einbinden lässt; und wenn Asylsuchende nicht nur polizeilich weggewiesen, sondern ihnen auch die fürsorgerische Ausgrenzung oder der Freiheitsentzug drohen. Das Problem ist eben nicht nur der Abbau des Sozialstaates, sondern auch die bürokratische Form seiner Massnahmen. Auch hier muss es für die Linke um die Verteidigung von Grundrechten, um die Rechtsgleichheit und die Rechtssicherheit, um den Schutz persönlicher Daten, um die Freiheit vor Überwachung gehen. Angesichts der *Verpolizeilichung* von Arbeits- und Sozialpolitik, der Vermischung von Sicherheit und Hilfe, ist Staatskritik längst angebracht.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Asylmissbrauch durch Kriminelle oder kriminelle Asylsuchende. Zahlen, Fakten und Erklärungsansätze zur Kriminalität unter Asylsuchenden in der Schweiz. Studie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Bern, Februar 1999.
- 2 Siehe u.a. Marie-Claire Caloz-Tschopp: Sicherheitsdemokratie und neoliberaler Totalitarismus. Asylpolitik und Wegweisungsvollzug in der Schweiz. In: Widerspruch 37, Flüchtlinge, Migration und Integration, Juli 1999, S. 27 ff.
- 3 Vgl. Individuelle und institutionelle Anreize im Asylbereich. Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Finanzierung Asylwesen“ zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bern, 9.3.2000.
- 4 Volker Eick: Arbeit, Angst und Attraktionen. In: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 66 (2/2000), S. 39-47, Berlin.
- 5 Rechtlich verankert ist die polizeiliche Gefahrenabwehr im Polizeirecht. Das schweizerische Polizeirecht orientiert sich zwar weitgehend am deutschen Vorbild, ist aber weit weniger ausdifferenziert. In den letzten Jahren wurden allerdings in vielen Kantonen neue Polizeigesetze verabschiedet, die dem deutschen Vorbild entsprechend neue Befugnisse vor allem für die Datenbearbeitung sowie zum Teil für verdeckte Ermittlungsmethoden oder Wegweisungen enthalten. Diese neuen Eingriffsbefugnisse richten sich nicht mehr nur gegen „Störer“, also die Verantwortlichen für eine „Gefahr“, sondern vielfach gegen potentielle Störer und Verdächtige oder gegen die Allgemeinheit. Allerdings wurde im Unterschied zu Deutschland die alte polizeiliche Aufgabengeneralklausel („Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.“) nicht erweitert. Vgl. auch Rolf Gössner: „Big Brother“ & Co. Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft. Hamburg 2000. Frederik Roggan: Auf legalem Weg in einen Polizeistaat. Entwicklung des Rechts der Inneren Sicherheit. Bonn 2000.
- 6 Hohmeyer, Christine: Risiko Prävention – Zur polizeilichen Vorbeugung von Jugendkriminalität. In: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 63 (2/1999), Berlin.
- 7 Simon, Titus: Sozialarbeit und Polizei. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 63, Berlin.